

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 79 Donnerstag, 16. Dezember 2021 Seite: 405

#### Inhaltsverzeichnis:

•	Mitteilungen des Landratsamtes:Seite
	Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Vils; Zweckvereinbarung zur Errichtung und Unterhaltung einer Verbundleitung407
	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Änderung der bestehenden Shredderanlage - Errichtung und Betrieb einer Vorbehandlungs-anlage durch die RGW GmbH, vertr. d. Herrn Paul Koslow, auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 153/1, Gemarkung Wörth, Gemeinde Wörth a. d. Isar
	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
	Erhöhung des Endmastgewichts von 115 kg auf zukünftig 130 kg je
	Mastschwein in der bestehenden und fortgesetzt betriebenen Mastschweinehaltung, Abbruch des Stallgebäudes 3 mit 360 Tierplätzen,
	Anbau eines neuen Stallgebäudes 8 mit Auslauf und 364 Tierplätzen
	(zukünftige Gesamttierzahl 3.816) sowie Neubau einer landwirtschaftlichen
	Maschinenhalle durch Anita Haumberger auf den Grundstücken mit den

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Fortgesetzter Betrieb und weitere Flexibilisierung der bestehenden Biogasanlage durch Leistungserhöhung von 2.275 kWFWL auf 2.422 kWFWL, Einsatzstoffergänzung und Errichtung eines überdachten Mistlagers sowie Überdachung eines Containerstellplatzes, fortgesetzter Betrieb der bestehenden Mastschweinehaltung und Umbau der Ställe 1 bis 3 zu Tierwohlställen mit Stroh, teilweise Außenklima (derzeit 6.666 Tierplätze - zukünftig 5.858 Mastschweine, davon 1.098 in Tierwohlställen), Einbau eines weiteren Luftwäschers, Geruchsabdeckung der 4 bestehenden offenen

Fl.Nrn. 463 und 463/1, Gemarkung Wachelkofen, Gemeinde Hohenthann; ...414

Herausgabe, Druck und Vertrieb:
Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut
Tel. 0871/408-0 • Fax 0871/408-1001
Internet: www.landkreis-landshut.de • E-Mail: amtsblatt@landkreis-landshut.de

	Güllegruben und Errichtung eines Daches über der Getreideschüttgosse durch die Bioenergie Siegl GmbH & Co. KG, vertr. d. Herrn Georg Siegl, auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 624 und 624/6, Gemarkung Wachelkofen, Gemeinde Hohenthann;	415
•	Mitteilungen anderer Dienststellen:	Seite
	Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling	412

#### **Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Vils**;

## Zweckvereinbarung zur Errichtung und Unterhaltung einer Verbundleitung

Zwischen der

Wasserversorgung Mittlere Vils, Hauptstraße 19, 84168 Aham, vertreten durch den 1. Verbandsvorsitzenden Gerald Rost,

- im Folgenden "Zweckverband" genannt -

und den

**Stadtwerken Landau a. d. Isar** (Eigenbetrieb der Stadt Landau a. d. Isar), Maria-Ward-Platz 1, 94405 Landau a. d. Isar, vertreten durch den Werkleiter Alois Wanninger,

- im Folgenden "Stadtwerke" genannt -

wird auf Grundlage von Art. 7 ff. KommZG folgende Vereinbarung geschlossen:

## § 1 Zweck der Vereinbarung

- (1) ¹Zur Sicherstellung der Wasserversorgung in den jeweiligen Versorgungsgebieten der beteiligten Wasserversorger wurde der Entschluss gefasst, gemeinsam eine Verbundleitung zu errichten und zu unterhalten. ²Die Verbundleitung soll zwischen der Ortschaft Sommershausen (Zweckverband) und der Ortschaft Rottersdorf (Stadtwerke) entstehen.
- (2) Die Befugnisse verbleiben beim jeweiligen Wasserversorger.

## § 2 Gegenseitige Sicherstellung der Wasserlieferung

Die Wasserversorger sind sich einig, dass eine gegenseitige Wasserlieferung auch im Notfall bei Ausfall einer Wassergewinnung oder Wassertransportleitung gewährleistet wird.

## § 3 Finanzierung der Maßnahme

- (1) ¹Die Vertragsparteien übernehmen zu je 50% (fünfzig von Hundert) der Gesamtkosten der Maßnahme. ²Diese Gesamtkosten umfassen insbesondere Planungs-, Bau- und Verwaltungskosten, abzüglich etwaig ausbezahlter Zuwendungen (§ 6). ³Die Gesamtkosten umfassen auch solche Kosten, die mit dieser Maßnahme im Zusammenhang stehen und vor Abschluss dieser Vereinbarung entstanden sind. ⁴Kosten für eigene rechtliche Beratungen trägt jede Vertragspartei selbst, sie sind nicht in die Gesamtkosten mitaufzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Nach Abnahme der Bauleistung verpflichten sich die Stadtwerke nach Aufforderung die 50% (fünfzig von Hundert) der Gesamtkosten an den Zweckverband auszuzahlen. <sup>2</sup>Der Anteil der Stadtwerke wird binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

#### § 4 Erstverlegung

<sup>1</sup>Die Ausschreibung und Beauftragung der notwendigen Dienst- und Bauleistungen obliegen dem Zweckverband. Die Stadtwerke Landau a.d.Isar sind bei der Planungsvergabe und Ausführung der Leistungen zu beteiligen. <sup>2</sup>Soweit behördliche Genehmigungen erforderlich sind, werden diese von beiden Vertragsparteien gemeinsam beantragt.

## § 5 Unterhaltung

(1) <sup>1</sup>Zukünftige Instandhaltungs-, Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen obliegen dem jeweils nach Absatz 2 zuständigen Wasserversorger, unter vorausgehender gegenseitiger Absprache. <sup>2</sup>Der jeweils andere Wasserversorger hat sich nach Aufforderung mit 50 % (fünfzig von Hundert) an den hierbei angefallenen Kosten zu beteiligen.

- (2) ¹Maßnahmen an der Verbundleitung werden, entsprechend den sich aus der **Anlage 1** ergebenden Abgrenzung (= Abgabeschacht, **Anlage 1** Teil 2), in eigener Verantwortung durch den jeweilig zuständigen Vertragspartner erbracht. ²Diese sind dem jeweils anderen Vertragspartner zeitnah mitzuteilen, um Einschränkungen in der Versorgung zu vermeiden. ³Die Maßnahmen unter Absatz 1 umfassen insbesondere Arbeiten am Bauwerk, dem Wasserzähler (z. B. Wechsel) und die Pflege der Außenanlagen (Grünpflege). ⁴Die Zuständigkeit der Vertragsparteien innerhalb des Übergabeschachtes ergibt sich aus dem beiliegendem Detailplan (**Anlage 2**).
- (3) Die notwendigen Maßnahmen nach der Eigenüberwachungsverordnung obliegen dem Zweckverband.

## § 6 Zuwendung nach RZWas2018

- (1) Der Zweckverband ist Antragsteller und Zuwendungsempfänger.
- (2) <sup>1</sup>Eine ausgezahlte Zuwendung wird den Gesamtkosten nach § 3 in Abzug gebracht. <sup>2</sup>Erfolgt die Auszahlung der Zuwendung erst nach endgültiger Abrechnung der Gesamtkosten, so wird diese zu 50 % (fünfzig von Hundert) an die Stadtwerke ausbezahlt.

## § 7 Leitungstrasse

- (1) ¹Die Vertragsparteien haben sich auf die Leitungstrasse und den Standort der Übergabestelle verständigt. ²Diese gehen aus beiliegendem Lageplan vom 16.02.2021 (Anlage 1) hervor, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
- (2) Die notwendige Gestattung / dingliche Sicherung für die Inanspruchnahme der Grundstücke Dritter wird durch den Zweckverband, mit unterstützender Mitwirkung durch die Stadtwerke, eingeholt.

### § 8 Spülung

Zur Vermeidung von Stagnation erfolgt die Wasserversorgung von Sommershausen durch den Zweckverband bzw. Rottersdorf durch die Stadtwerke (täglicher Durchfluss von Mischwasser des Gesamtenleistungsvolumens).

#### § 9 Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Sie kann von beiden Vertragspartnern ordentlich mit einer Frist von 48 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden, wenn die ihr zu Grunde liegenden tatsächlichen Voraussetzungen wegfallen oder sich ändern. <sup>2</sup>Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG).
- (3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt nach Unterzeichnung der Vertragsparteien und mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landshut in Kraft.

Aham, den 10.11.2021

Landau, den 17.11.2021

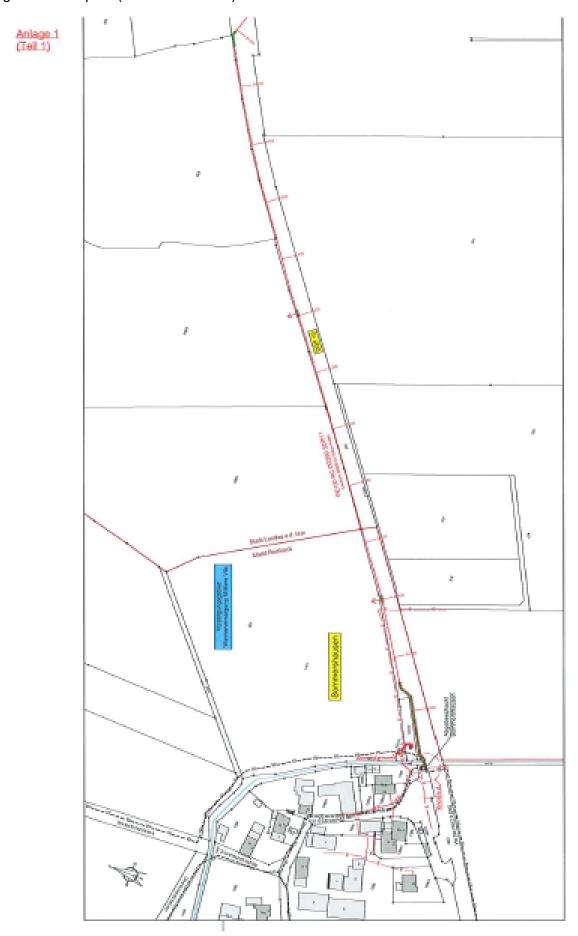
Gez.

Gez.

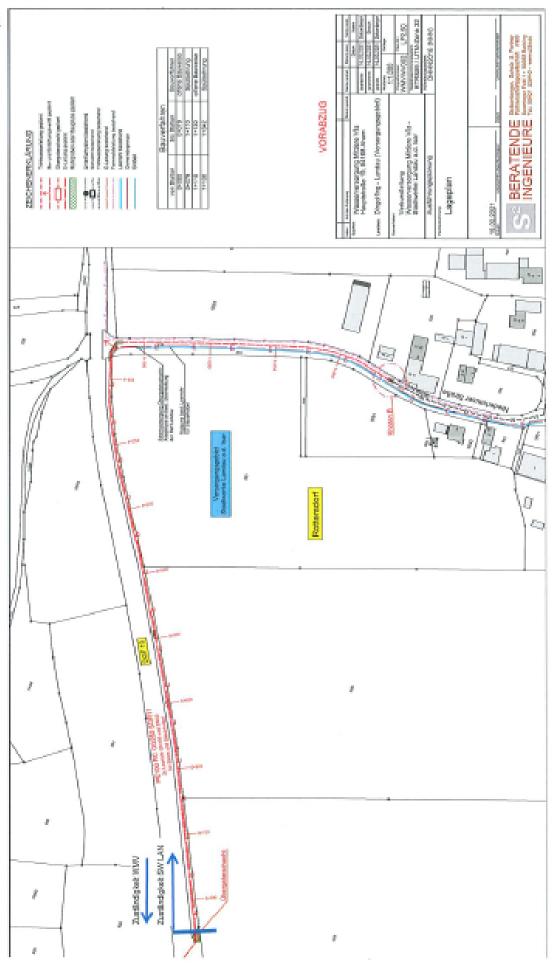
Gerald Rost, Vorsitzender Wasserversorgung Mittlere Vils

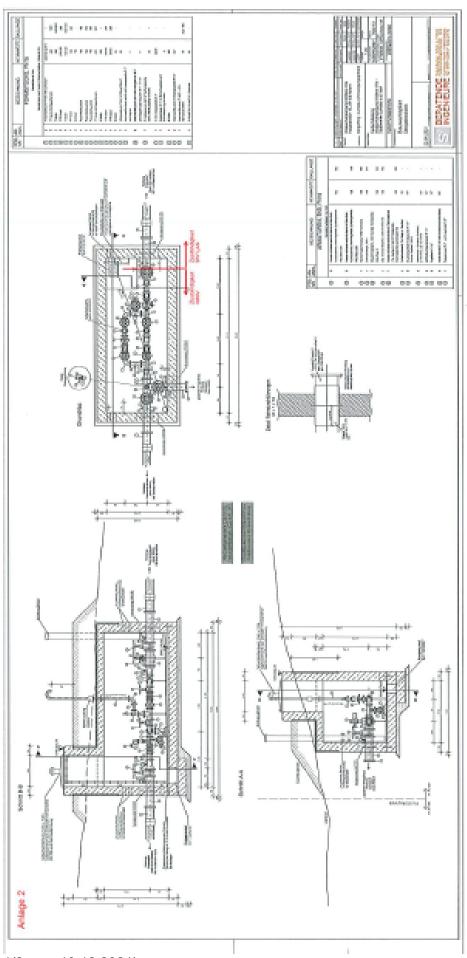
Alois Wanninger, Werkleiter Stadtwerke Landau a. d. Isar

Anlagen:
Anlage 1 – Lageplan (bestehend aus Teil 1 und Teil 2)
Anlage 2 – Detailplan (Plan Nr. BW2.51)



#### Anlage 1 (Tell 2)





(Nr. 20-8630.1/2 vom 10.12.2021)

#### **BEKANNTMACHUNG**

## über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.11.2021 den geprüften Jahresabschluss 2020 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZTS Plattling für das Wirtschaftsjahr 2020 mit dem in der Anlage aufgeführten Ergebnis fest. Der Jahresverlust im hoheitlichen Bereich in Höhe von 119.860,97 € wird aus dem Gewinnvortrag getilgt. Der Jahresgewinn bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 503.171,44 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2020 geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (auszugsweise) erteilt:

#### Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 30.06.2021
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2020 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 17.01.2022 bis 28.01.2022 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 26.11.2021

Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling gez. Christian Bernreiter Verbandsvorsitzender Landrat

(ZTS vom 15.12.2021)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG):

Änderung der bestehenden Shredderanlage - Errichtung und Betrieb einer Vorbehandlungsanlage durch die RGW GmbH, vertr. d. Herrn Paul Koslow, auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 153/1, Gemarkung Wörth, Gemeinde Wörth a. d. Isar

Das genannte Vorhaben bedarf gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie der Nr. 8.9.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Diese wurde beim Landratsamt Landshut beantragt.

Eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war nicht durchzuführen, da das Vorhaben nicht in Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist.

Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 und § 9 der 9. BlmSchV wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen beim Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, 84036 Landshut im 3. Stock auf Zimmer Nr. 329 sowie bei der Gemeinde Wörth a. d. Isar (Rathaus) in der Zeit von

17.12.2021 (Freitag) bis einschließlich 17.01.2022 (Montag)

während der Parteiverkehrszeiten zur Einsichtnahme aus. Gegen das Vorhaben können während der vorgenannten einmonatigen Auslegungsfrist sowie während des nachfolgenden Monats (letzter Tag 17.02.2022) Einwendungen schriftlich beim Landratsamt Landshut oder bei der Gemeinde Wörth a. d. Isar erhoben werden (Niederschriften werden nicht gefertigt).

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden bekanntgegeben. Auf Verlangen der Einwender besteht die Möglichkeit, Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich zu machen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Durchführung eines Erörterungstermins steht im Ermessen der Behörde (§ 10 Abs. 6 BlmSchG).

Laut § 5 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) können bei Verfahren nach § 1 PlanSiG (unter anderem BlmSchG) in die Ermessensentscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Es bestehen hinsichtlich von Unsicherheiten des weiteren Verlaufs der COVID-19-Pandemie gesundheitliche Bedenken gegen die Durchführung eines Erörterungstermins. Insbesondere erschweren die geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften die Durchführung. Die form- und fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden bei der Entscheidungsfindung über den Antrag berücksichtigt und den Einwendern wird eine andere, geeignete Art des Diskurses geboten. Nach § 5 Abs. 6 PlanSiG kann die Behörde anstelle der Durchführung einer Antragskonferenz Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme geben.

Das öffentliche Interesse an der Sicherheit und Gesundheit der potentiellen Teilnehmer an einem Erörterungstermin sowie an der Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus übersteigt das Individualinteresse der Einwender, die Einwendungen persönlich vor Ort in einem Erörterungstermin zu behandeln. Das geeignetste und im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie mit den geringsten Risiken einhergehende Mittel für die Behandlung der Einwendungen ist aus aktueller Sicht eine schriftliche oder elektronisch geführte Korrespondenz. Wir weisen darauf hin, dass lediglich form- und fristgerecht eingegangene Einwendungen behandelt werden. Weitere Bekanntmachungen werden ausdrücklich vorbehalten.

Nähere Auskünfte können Sie bei Frau Nösch (0871/408-3107) erhalten.

Landshut, den 16.12.2021 Landratsamt Landshut Sachgebiet Umwelt- und Immissionsschutz

(Nr. 43-648-2021-IMMG vom 15.12.2021)

## Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Erhöhung des Endmastgewichts von 115 kg auf zukünftig 130 kg je Mastschwein in der bestehenden und fortgesetzt betriebenen Mastschweinehaltung, Abbruch des Stallgebäudes 3 mit 360 Tierplätzen, Anbau eines neuen Stallgebäudes 8 mit Auslauf und 364 Tierplätzen (zukünftige Gesamttierzahl 3.816) sowie Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle durch Anita Haumberger auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 463 und 463/1, Gemarkung Wachelkofen, Gemeinde Hohenthann:

Das genannte Vorhaben bedarf gemäß § 16 BlmSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BlmSchV) sowie der Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Diese wurde beim Landratsamt Landshut beantragt.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 7.7.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG wird hiermit getroffen.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt, in dem die voraussichtlichen Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die in § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter dargestellt sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 und § 9 der 9. BlmSchV sowie den §§ 18 u. 19 UVPG wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen, einschließlich dem UVP-Bericht, liegen beim Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, 84036 Landshut im 3. Stock auf Zimmer Nr. 329 sowie bei der Gemeinde Hohenthann (Rathaus) in der Zeit von

17.12.2021 (Freitag) bis einschließlich 17.01.2022 (Montag)

während der Parteiverkehrszeiten zur Einsichtnahme aus. Gegen das Vorhaben können während der vorgenannten einmonatigen Auslegungsfrist sowie während des nachfolgenden Monats (letzter Tag 17.02.2022) Einwendungen schriftlich beim Landratsamt Landshut oder bei der Gemeinde Hohenthann erhoben werden (Niederschriften werden nicht gefertigt).

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden bekanntgegeben. Auf Verlangen der Einwender besteht die Möglichkeit, Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich zu machen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Durchführung eines Erörterungstermins steht im Ermessen der Behörde (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Laut § 5 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) können bei Verfahren nach § 1 PlanSiG (unter anderem BlmSchG) in die Ermessensentscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Es bestehen hinsichtlich von Unsicherheiten des weiteren Verlaufs der COVID-19-Pandemie gesundheitliche Bedenken gegen die Durchführung eines Erörterungstermins. Insbesondere erschweren die geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften die Durchführung. Die form- und fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden bei der Entscheidungsfindung über den Antrag berücksichtigt und den Einwendern wird eine andere, geeignete Art des Diskurses geboten. Nach § 5 Abs. 6 PlanSiG kann die Behörde anstelle der Durchführung einer Antragskonferenz Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme geben.

Das öffentliche Interesse an der Sicherheit und Gesundheit der potentiellen Teilnehmer an einem Erörterungstermin sowie an der Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus übersteigt das Individualinteresse der Einwender, die Einwendungen persönlich vor Ort in einem Erörterungstermin zu behandeln. Das geeignetste und im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie mit den geringsten Risiken einhergehende Mittel für die Behandlung der Einwendungen ist aus aktueller Sicht eine schriftliche oder elektronisch geführte Korrespondenz. Wir weisen darauf hin,

dass lediglich form- und fristgerecht eingegangene Einwendungen behandelt werden. Weitere Bekanntmachungen werden ausdrücklich vorbehalten.

Nähere Auskünfte können Sie bei Herrn Gangkofer (0871/408-3108) erhalten.

Landshut, den 16.12.2021 Landratsamt Landshut Sachgebiet Umwelt- und Immissionsschutz

(Nr. 43-2488-2021-IMMG vom 15.12.2021)

## Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Fortgesetzter Betrieb und weitere Flexibilisierung der bestehenden Biogasanlage durch Leistungserhöhung von 2.275 kW<sub>FWL</sub> auf 2.422 kW<sub>FWL</sub>, Einsatzstoffergänzung und Errichtung eines überdachten Mistlagers sowie Überdachung eines Containerstellplatzes, fortgesetzter Betrieb der bestehenden Mastschweinehaltung und Umbau der Ställe 1 bis 3 zu Tierwohlställen mit Stroh, teilweise Außenklima (derzeit 6.666 Tierplätze - zukünftig 5.858 Mastschweine, davon 1.098 in Tierwohlställen), Einbau eines weiteren Luftwäschers, Geruchsabdeckung der 4 bestehenden offenen Güllegruben und Errichtung eines Daches über der Getreideschüttgosse durch die Bioenergie Siegl GmbH & Co. KG, vertr. d. Herrn Georg Siegl, auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 624 und 624/6, Gemarkung Wachelkofen, Gemeinde Hohenthann;

Das genannte Vorhaben bedarf gemäß § 4 BlmSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BlmSchV) sowie der Nrn. 7.1.7.1, 1.2.2.2 und 8.6.3.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Diese wurde beim Landratsamt Landshut beantragt.

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 7.7.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG wird hiermit getroffen.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt, in dem die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter dargestellt sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 und § 9 der 9. BlmSchV sowie den §§ 18 u. 19 UVPG wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen, einschließlich dem UVP-Bericht, liegen beim Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, 84036 Landshut im 3. Stock auf Zimmer Nr. 329 sowie bei der Gemeinde Hohenthann (Rathaus) in der Zeit von

17.12.2021 (Freitag) bis einschließlich 17.01.2022 (Montag)

während der Parteiverkehrszeiten zur Einsichtnahme aus. Gegen das Vorhaben können während der vorgenannten einmonatigen Auslegungsfrist sowie während des nachfolgenden Monats (letzter Tag 17.02.2022) Einwendungen schriftlich beim Landratsamt Landshut oder bei der Gemeinde Hohenthann erhoben werden (Niederschriften werden nicht gefertigt).

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden bekanntgegeben. Auf Verlangen der Einwender besteht die Möglichkeit, Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich zu machen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Durchführung eines Erörterungstermins steht im Ermessen der Behörde (§ 10 Abs. 6 BlmSchG).

Laut § 5 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) können bei Verfahren nach § 1 PlanSiG (unter anderem BlmSchG) in die Ermessensentscheidung über die Durchführung eines

Erörterungstermins auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Es bestehen hinsichtlich von Unsicherheiten des weiteren Verlaufs der COVID-19-Pandemie gesundheitliche Bedenken gegen die Durchführung eines Erörterungstermins. Insbesondere erschweren die geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften die Durchführung. Die form- und fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden bei der Entscheidungsfindung über den Antrag berücksichtigt und den Einwendern wird eine andere, geeignete Art des Diskurses geboten. Nach § 5 Abs. 6 PlanSiG kann die Behörde anstelle der Durchführung einer Antragskonferenz Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme geben.

Das öffentliche Interesse an der Sicherheit und Gesundheit der potentiellen Teilnehmer an einem Erörterungstermin sowie an der Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus übersteigt das Individualinteresse der Einwender, die Einwendungen persönlich vor Ort in einem Erörterungstermin zu behandeln. Das geeignetste und im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie mit den geringsten Risiken einhergehende Mittel für die Behandlung der Einwendungen ist aus aktueller Sicht eine schriftliche oder elektronisch geführte Korrespondenz. Wir weisen darauf hin, dass lediglich form- und fristgerecht eingegangene Einwendungen behandelt werden. Weitere Bekanntmachungen werden ausdrücklich vorbehalten.

Nähere Auskünfte können Sie bei Herrn Gangkofer (0871/408-3108) erhalten.

Landshut, den 16.12.2021 Landratsamt Landshut Sachgebiet Umwelt- und Immissionsschutz

(Nr. 43-2497-2021-IMMG vom 15.12.2021)

Landshut, den 16.12.2021 Landratsamt

gez. Dreier Landrat